

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Planfeststellung nach § 139 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 143 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für die Erweiterung Wirtschaftshafen Flensburg ( Harniskai ) in der Stadt Flensburg**

#### **I.**

Im Wesentlichen handelt es sich bei dem o. a. Vorhaben um folgende Maßnahmen:

1. Errichtung einer zusätzlichen Umschlagsfläche mit einer Größe von ca. 4.000 m<sup>2</sup>
2. Modernisierung der Kaikante auf einer Länge von ca. 120 m durch Neuerrichtung einer vorgesetzten Spundwand im Abstand von ca. 3 m zu der vorhandenen Spundwand
3. Kompensationsmaßnahmen für vorhabensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung (gemäß Anlage 7 der Planunterlagen).

Die Stadt Flensburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz (LWG) beim LKN - Betriebsstätte Kiel beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Für das Vorhaben sollen nur im Eigentum der Vorhabenträgerin befindliche Grundstückflächen in Anspruch genommen werden.

#### **II.**

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt vom

**02. Juli 2010 bis 02. August 2010**

bei der

**Stadt Flensburg**

- Der Oberbürgermeister -

**Fb. 4 Umwelt und Planen –**

**Stadt- und Landschaftsplanung**

Am Pferdewasser 14

24937 Flensburg

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- Montag bis Mittwoch nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag nachmittags: von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis einschließlich 30. August 2010,**

beim

- LBV-SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,  
Anhörungsbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel,

oder

- Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister, -Fb. 4 Umwelt und Planen-, -Stadt-  
und Landschaftsplanung-, Am Pferdewasser 14, 24937 Flensburg

Einwendungen gegen den Plan schriftlich zum Aktenzeichen 4017 – 624.93-189 oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Erhebung von Einwendungen bei einer der beiden genannten Behörden ist ausreichend. Der Eingang von Einwendungen wird nicht schriftlich bestätigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.

2. Durch Einsichtnahme in die Planauslagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen oder Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nrn. 1, 2 und 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des o.a. Bauvorhabens nach § 9 des LUVPG entsprechend.
6. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 134 Abs. 2 Nr. 2 LVwG).

Die Vertretung durch eine oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die spätestens im Erörterungstermin zu den Akten zu geben ist. Beim Ausbleiben eines Einwenders/einer Einwenderin im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrecht erhalten.

Kiel, 17. Juni 2010

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
- Anhörungsbehörde -

(Landessiegel)

Schleier